

Terminkalender für die Europawahl am 13. Juni 2004

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
13.6. 1986 (18 Jahre)	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung und für die Wählbarkeit	§ 6 (1-3), § 6b (1,2) EuWG
1. 7. 2002 (18 Monate vor Beginn des Wahljahres)	Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Vertreter/innen für die Vertreterversammlungen	§ 10 (3) EuWG
1. 4. 2003 (9 Monate vor Beginn des Wahljahres)	Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Bewerber/innen durch die Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen	§ 10 (3) EuWG
alsbald/unver- züglich nach Bestimmung desWahltags	1. Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen	§ 4 EuWG i. V. m. § 9 (1) BWG, § 3 EuWO
	2. Bekanntmachung über die Ausübung des Wahlrechts von Unionsbürgerinnen und -bürgern	§ 19 (3) EuWO
möglichst bald	1. Beschaffung der Vordrucke und der Wahl-Hilfsvordrucke	§ 81 EuWO
	2. Bildung der Wahlbezirke	
	a) Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Sonderwahlbezirke durch die Gemeindebehörde	§ 3 (2) EuWG, §§ 12, 13 EuWO
	b) Verteilung der Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften auf mehrere Wahlbezirke	§ 12 (3) EuWO
	3. Bildung der Briefwahlbezirke auf der Basis der allgemeinen Wahlbezirke	§ 2 (2) WStatG
	4. Bestimmung der kleineren Krankenhäuser, der Alten- und Pflegeheime, der Klöster, sozialtherapeutischen und Justizvollzugsanstalten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt wird, durch die Gemeindebehörde	§§ 8, 55-57 EuWO
	5. Bestimmung der Wahlräume durch die Gemeindebehörde, Herrichtung der Wahlräume in Anstalten (Sonderwahlbezirke)	§§ 39,54-57 EuWO
	6. Aufforderung der Landeswahlleiterin durch öffentliche Bekanntmachung	§ 31 (1) EuWO
	a) zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge (Gemeinsame Listen für alle Länder/Listen für ein Land)	
	b) zugleich Bekanntgabe, wo und bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge eingereicht werden müssen	
	c) zugleich Bekanntgabe, wie viele Unterschriften für Wahlvorschläge von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen nach § 9 (5) EuWG erforderlich sind	
	7. a) Öffentliche Bekanntmachung des Bundeswahlleiters, in welcher Frist und Form der Ausschluss von der Listenverbindung für Listen für ein Land einer Partei oder sonstigen politischen Vereinigung erklärt werden kann	§ 31 (2) EuWO
	b) Öffentliche Bekanntmachung über die Teilnahme der Auslandsdeutschen an der Europawahl in Deutschland und über Form und Frist der Eintragung in ein Wählerverzeichnis dieses Personenkreises	§ 6 (1,2) EuWG, § 12 (2) BWG § 19 (2) EuWO
	8. Berufung der Beisitzer/innen der Wahlausschüsse und ihrer Stellvertreter/innen durch die Wahlleiter/innen	§§ 4,5 (1) EuWG i. V. m. § 9 (2) BWG, § 4 (1) EuWO
	9. Ernennung	
	a) der Wahlvorsteher/innen und ihrer Stellvertreter/innen	§ 4 EuWG, § 9 (1) BWG, § 6 (1) EuWO
	b) der Briefwahlvorsteher/innen und ihrer Stellvertreter/innen	§ 4 EuWG, § 9 (1) BWG, § 6, 7 EuWO
	10. Berufung	
	a) der Beisitzer/innen des Wahlvorstandes	§ 5 (3) EuWG, § 6 (2) EuWO
	b) der Beisitzer/innen des Briefwahlvorstandes	§ 5 (3) EuWG, § 6,7 EuWO
	11. Bestellung der Schriftführerin/des Schriftführers aus den Beisitzerinnen und Beisitzern	§ 6 (4) EuWO
	12. Anlegung der Wählerverzeichnisse	§§ 14 -17 EuWO
13. 3. 2004 (3 Monate)	Beginn der maßgebenden Zeitspanne von 3 Monaten für das Innehaben einer Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlgebiet oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union	§ 6 (1, 3) EuWG
6. 4. 2004 (68. Tag)	Letzter Tag - bis 18 Uhr - für die Einreichung der Wahlvorschläge (gemeinsame Listen für alle Länder) beim Bundeswahlleiter für die Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren	§ 11 (1) EuWG § 13 (2) EuWG
8. 4. 2004 (66. Tag)	Letzter Tag - bis 18 Uhr - a) für die Einreichung der Wahlvorschläge (Listen für ein Land) bei der Landeswahlleiterin und für die Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Landeswahlvorschläge berühren b) für die Abgabe der schriftlichen Erklärung über den Ausschluss einer Liste für ein Land von der Listenverbindung gegenüber dem Bundeswahlleiter	§ 11 (1) EuWG § 13 (2) EuWG § 11 (3) EuWG, § 36 EuWO

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
möglichst bis zum 8. 4. 2004 (66. Tag)	1. Sofortige Zusendung von Ausfertigungen a) der eingereichten Listen für ein Land durch die Landeswahlleiterin an den Bundeswahlleiter b) der eingereichten gemeinsamen Listen für alle Länder durch den Bundeswahlleiter an die Landeswahlleiter/innen 2. Prüfung der Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang 3. Sofortige Aufforderung an die Vertrauenspersonen, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen	§ 33 (1) EuWO § 33 (4) EuWO § 13 (1) EuWG § 13 (1, 4) EuWG, § 3 (3) EuWO
etwa bis zum 12. 4. 2004 (62. Tag)	Einladung der Beisitzer/innen des Wahlausschusses (Landeswahlausschuss, Bundeswahlausschuss) und der Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge zur Sitzung des Wahlausschusses wegen Zulassung der Wahlvorschläge	§ 14 (1) EuWG, §§ 5 (2), 34 (1,8) EuWO
bis zum 16. 4. 2004 (58. Tag)	Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiter/innen (Landeswahlleiter/innen, Bundeswahlleiter) über die Sitzung des Wahlausschusses (Landeswahlausschuss, Bundeswahlausschuss) wegen Zulassung der Wahlvorschläge (Listen für ein Land, gemeinsame Listen für alle Länder)	§ 5 (3) i. V. m. § 79 (2) EuWO
16. 4. 2004 (58. Tag)	1. Bis zur Zulassung am gleichen Tag: a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlages b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln des Wahlvorschlages, die die Gültigkeit nicht berühren 2. Entscheidung a) des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Listen für ein Land b) des Bundeswahlausschusses über die Zulassung der gemeinsamen Listen für alle Länder Bekanntgabe der Entscheidung 3. Nach den Entscheidungen zu 2. frühestzulässiger Zeitpunkt für die Erteilung von Wahlscheinen 4. Sofortige Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung a) des Landeswahlausschusses durch die Landeswahlleiterin an den Bundeswahlleiter b) des Bundeswahlausschusses durch den Bundeswahlleiter an die Landeswahlleiter/innen 5. Entscheidung des Bundeswahlausschusses über den Ausschluss von der Listenverbindung gem. § 11 (3) EuWG Bekanntgabe der Entscheidung	§ 12 (1, 2) EuWG § 13 (2, 3) EuWG § 14 (1) EuWG § 14 (1) EuWG § 14 (3) EuWG, § 34 (5, 8) EuWO § 27 (1) EuWO § 34 (7) EuWO § 34 (8) EuWO § 14 (6) EuWG
19. 4. 2004 (55. Tag)	Letzter Tag für die Einlegung einer Beschwerde an den Bundeswahlausschuss gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Liste für ein Land durch den Landeswahlausschuss	§ 14 (4) EuWG, § 35 (1) EuWO
22. 4. 2004 (52. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Liste für ein Land Danach 1. Festsetzung der Reihenfolge der Wahlvorschläge im Lande und unverzügliche öffentliche Bekanntmachung dieser Reihenfolge 2. Beschaffung der Stimmzettel und Zuweisung an die Stadtwahlleiter/innen und über die Kreiswahlleiter/innen an die Gemeinden 3. Bereitstellen von Mustern der Stimmzettel an Blindenvereine	§ 14 (4) EuWG § 15 (3) EuWG, § 37 (2) EuWO § 15 (1) EuWG, §§ 38 (5), 81 (2) EuWO § 38 (5) EuWO
26. 4. 2004 (48. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung a) der zugelassenen Wahlvorschläge (Listen für die einzelnen Länder und gemeinsame Listen für alle Länder) b) der Listenverbindungen und der Listen, für die rechtswirksam eine Erklärung über den Ausschluss von der Listenverbindung (§ 11 (3) EuWG) abgegeben wurde	§ 14 (5) EuWG, § 37 (1) EuWO § 14 (6) EuWG
9. 5. 2004 (35. Tag)	1. Stichtag für die Eintragung von Amts wegen - aller Deutschen - aller Unionsbürger/innen, die bereits bei der Europawahl 1999 in das Wählerverzeichnis eingetragen waren und in Deutschland verblieben sind, bei denen an diesem Tag feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind, in das Wählerverzeichnis 2. Spätester Termin, an dem die Leitung einer JVA o.ä. durch die Gemeindebehörde darauf hinzuweisen ist, dass die Eintragung in das Wählerverzeichnis nur auf Antrag erfolgt, wenn für die sich in der Einrichtung aufhaltenden Personen keine Meldepflicht besteht; zugleich Aufforderung, die Betroffenen davon zu unterrichten	§ 15 (1), § 17b (1) EuWO § 15 (9) EuWO
10. 5. 2004 bis 23. 5. 2004 (34. bis 21. Tag)	Veränderungsdienst für alle im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bei Wohnungswechsel	§§ 15 (3 bis 9), 17 a (6 bis 9), 17 b EuWO
20. 5. 2004 (24. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über die Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse, die Wahlbenachrichtigung und über die Erteilung von Wahlscheinen und die Briefwahl durch die Gemeindebehörde	§ 19 (1) EuWO
bis 23. 5. 2004 (bis 21. Tag)	Zeitpunkt, bis zu dem 1. deutsche Wahlberechtigte auf Antrag in ein Wählerverzeichnis eingetragen werden 2. ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch wahlberechtigte (nichtdeutsche) Unionsbürger/innen, die nicht von Amts wegen einzutragen sind, gestellt werden muss 3. allen in ein Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten Wahlbenachrichtigungen mit Aufdruck eines Wahlscheinantrags auf der Rückseite zugesandt werden 4. (nichtdeutsche) Unionsbürger, die von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, ihre Streichung beantragen können	§ 15 (2 bis 9), § 17 (1) EuWO § 17 a (2) EuWO § 18 (1, 3) EuWO § 17 b (2) EuWO

Zeitpunkt (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
24. 5. bis 28. 5. 2004 (20. bis 16. Tag)	1. Möglichkeit der Einsichtnahme in Wählerverzeichnisse 2. Frist für Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse 3. Zeitraum, in dem Wahlberechtigte Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigen dürfen, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht	§ 4 EuWG i. V. m. § 17 (1) BWG, § 20 EuWO § 21 (1, 2) EuWO § 20 (3) EuWO
28. 5. 2004 (16. Tag)	Letzter Tag 1. der Möglichkeit zur Einsichtnahme in Wählerverzeichnisse 2. für Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 4 EuWG i. V. m. § 17 (1) BWG § 21 (1, 2) EuWO
31. 5. 2004 (13. Tag)	Letzter Tag, an dem die Gemeindebehörde a) die Leitungen der Einrichtungen und Anstalten veranlasst, Wahlberechtigte, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in den Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen oder eines anderen Kreises oder anderer kreisfreier Städte stehen, über die Ausübung ihres Wahlrechts mit Wahlschein im Wahlbezirk oder durch Briefwahl zu verständigen b) die Truppenteile mit Standort im Gemeindegebiet ersucht, die wahlberechtigten Soldatinnen und Soldaten über die Ausübung des Wahlrechts in der Standortgemeinde oder durch Briefwahl zu verständigen	§ 28 (2) EuWO § 28 (3) EuWO
3. 6. 2004 (10. Tag)	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 21 (4) EuWO
etwa bis 5. 6. 2004 (8. Tag)	Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken durch die Gemeindebehörde	§ 54 (4) EuWO
5. 6. 2004 (8. Tag)	1. Letzter Tag für Beschwerden an die Kreis- oder Stadtwahlleiter/innen gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse - die Beschwerde ist bei der Gemeindebehörde einzulegen - 2. Letzter Termin, zu dem die Gemeindebehörde die Anstaltsleitungen auffordert, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassinnen, Insassen und Bediensteten einzureichen, die in der Anstalt wählen wollen	§ 21 (5) EuWO § 28 (1) EuWO
etwa 5. 6. bis 12. 6. 2004 (etwa 8. Tag bis Tag vor der Wahl)	Briefwahl: 1. Bereitstellung und Ausstattung der Briefwahlräume 2. Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände 3. Hinweis auf Verpflichtung, Einberufung, Unterrichtung der Briefwahlvorstände	§ 67 (4) EuWO § 7 Nr. 5 i. V. m. § 79 (1) EuWO § 7 EuWO
7. 6. 2004 (6. Tag)	Spätester Termin für die Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und Wahlverfahren sowie ggf. über die Verwendung von Wahlgeräten	§ 41 EuWO § 6 BWahlGV
ab 7. 6. 2004 (6. Tag)	1. Herrichtung der Wahlräume (Wahlurne, Wahlzelle, Wahlstisch), auch in Sonderwahlbezirken 2. Unterrichtung des Wahlvorstandes über seine Aufgaben, ggf. der Wahlvorsteher/innen oder deren Stellvertreterinnen über die Verwendung von Wahlgeräten 3. Hinweis auf Verpflichtung der Wahlvorsteher/innen und Stellvertreter/innen, falls erforderlich und nicht schon bei der Ernennung geschehen 4. Einberufung der Wahlvorstände zum Wahltag durch die Gemeindebehörde oder in ihrem Auftrag durch die Wahlvorsteher/innen, falls nicht schon bei der Ernennung bzw. Berufung geschehen	§§ 43-45, 54-57 EuWO § 6 (5) EuWO § 7 (3) BWahlGV § 6 (3) EuWO § 6 (6) EuWO
9. 6. 2004 (4. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung der Kreis- oder Stadtwahlleiter/innen über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	§ 21 (5) EuWO
10. 6. 2004 (3. Tag)	1. Frühester Termin für Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist 2. Bei automatisierter Führung: Vor der Beurkundung Ausdruck des Wählerverzeichnisses 3. Letzter Tag für die Änderung des Wählerverzeichnisses mit Ausnahme wegen offener Unrichtigkeiten 4. Sofern Gemeinde nicht selbst zuständig ist: Übersendung des Verzeichnisses über ungültig erklärte Wahlscheine oder Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt wurden, an Kreis- oder Stadtwahlleiter/innen bzw. beauftragte Gemeinde	§ 23 (1) EuWO § 23 (1) EuWO § 22 (4) EuWO § 27 (8,9) EuWO
10. 6. bis 13. 6. 2004 (3. Tag bis Wahltag vormittags)	Unterrichtung der Wahlvorstände über die Ungültigerklärung von Wahlscheinen durch die Kreis- bzw. Stadtwahlleiter/innen	§ 27 (8,9) EuWO
etwa ab 10. 6. 2004 (3. Tag)	Öffentliche Bekanntmachung - evtl. durch Aushang - über die Sitzung des Kreis- oder Stadtwahlausschusses, in der das Wahlergebnis festgestellt wird; Einladung der Beisitzer/innen zur Sitzung	§ 5 (2, 3) i. V. m. § 79 (2), § 69 EuWO
11. 6. 2004 (2. Tag)	Letzter Tag - 18 Uhr - für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen von eingetragenen Wahlberechtigten, außer in den Fällen des § 24 Abs. 2 EuWO und bei plötzlicher Erkrankung	§ 26 (4) EuWO

Zeitpunkt	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
11. 6. bis 13. 6. 2004 (2. Tag vor der Wahl bis Wahltag vor 8 Uhr)	Übergabe der Wahlunterlagen an die Wahlvorsteher/innen	§ 42 EuWO
12. 6. 2004 (Tag vor der Wahl)	1. Spätester Termin für den Abschluss des Wählerverzeichnisses (vgl. 10.6.2004 – 3. Tag vor der Wahl) 2. Bekanntgabe des Wahlraums und der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken durch die Anstaltsleitung	§ 23 (1) EuWO § 54 (5) EuWO
13. 6. 2004 (Wahltag)	Wahltag 1. bis 8 Uhr (Beginn der Wahlzeit) - Übergabe des besonderen Verzeichnisses der nach Abschluss des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte ausgestellten Wahlscheine (§ 27 (6) EuWO) an die Wahlvorsteher/innen 2. bis 12 Uhr - sofern Gemeinde nicht selbst für Briefwahl zuständig ist: Übersendung des Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine einschließlich Nachträge oder Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt wurden, an Kreis- bzw. Stadtwahlleiter/in bzw. beauftragte Gemeinde 3. bis 15 Uhr - Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 24 (2) EuWO und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, wobei vor Ausstellung des Wahlscheines ggf. die/der zuständige Wahlvorsteher/in zu unterrichten ist 4. bis 15 Uhr - letzter Termin für die Anforderung von Briefwahlunterlagen 5. ggf. nochmalige Berichtigung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses im Falle der Ausgabe von Wahlscheinen an plötzlich erkrankte Wahlberechtigte 6. 18 Uhr - spätestester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei der zuständigen Stelle	§ 42 EuWO § 27 (9) EuWO § 26 (4) EuWO § 27 (3) EuWO § 26 (4), § 46 (2) EuWO § 4 EuWG i. V. m. § 36 (1) BWG
Ende der Wahlzeit	Wahlabend 1. Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk 2. Mitteilung der vorläufigen Wahlergebnisse - Schnellmeldung - a) durch die Wahlvorsteher/innen an die Kreiswahlleiter/innen, ggf. über die Gemeindebehörde, bzw. an die Stadtwahlleiter/innen b) von Kreis- und Stadtwahlleiter/innen an die Landeswahlleiterin c) von der Landeswahlleiterin an den Bundeswahlleiter 3. Unverzügliche Übergabe der Wahl Niederschriften mit Anlagen an die Gemeindebehörde, in kreisfreien Städten an die Stadtwahlleiter/in	§ 18 (1) EuWG, § 60 EuWO § 64 (1) EuWO § 64 (3) EuWO § 64 (4) EuWO § 65 (2) EuWO, § 15 (1) BWahlGV
Nach dem Wahltag	1. Übersendung der Wahl Niederschriften durch die Gemeindebehörden an die Kreiswahlleiter/innen 2. Übergabe der Wählerverzeichnisse, der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände, ggf. auch der Wahlgeräte, an die Gemeindebehörden, sofern nicht bereits am Wahlabend geschehen 3. Aufbewahrung der Wahlunterlagen, bis die Vernichtung bzw. die Entsperrung der Stimmenspeicher zugelassen ist 4. Sicherung der Wahlunterlagen 1. Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses und des Stadtwahlausschusses, in der das endgültige Wahlergebnis im Kreis und in der kreisfreien Stadt festgestellt wird 2. Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses 3. Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreis- bzw. Stadtwahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung auf schnellsten Wege an die Landeswahlleiterin und den Bundeswahlleiter 4. Öffentliche Sitzung des Landeswahlausschusses; Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses im Lande sowie einer Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Kreisen und kreisfreien Städten des Landes durch die Landeswahlleiterin an den Bundeswahlleiter 5. Öffentliche Sitzung des Bundeswahlausschusses; Mitteilung der gewählten Bewerber/innen an die Landeswahlleiter/innen 6. Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses a) für das Wahlgebiet mit den in § 71 Abs. 2 Satz 2 EuWO bezeichneten Angaben b) für das Land mit den in § 70 Abs. 2 Satz 2 EuWO bezeichneten Angaben 7. Benachrichtigung der gewählten Bewerber/innen	§ 65 (3) EuWO § 66 (1, 3) EuWO § 16 (1) BWahlGV § 66 (2) i. V. m. § 83 EuWO. § 17 (3) BWahlGV § 82 i. V. m. § 83 EuWO § 18 (2) EuWG, § 64 (2) EuWO § 69 (3) EuWO § 69 (5) EuWO § 18 (3) EuWG, § 70 EuWO § 18 (4) EuWG, § 71 EuWO § 72 (1) EuWO § 72 (1) EuWO § 19 EuWG, § 73 EuWO